



SITZUNGSVORLAGE
B 2013/011/2822

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit, Pressearbeit	29.08.2013	

Heike Beckstedde

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	23.09.2013

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung, hier: Überplanmäßige Aufwendungen (Anschaffung von Streusalz)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 7. August 2013.

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Knop und Frau Hildegard Hödl in ihrer Funktion als Mitglied des Rates der Stadt Oelde haben am 7. August 2013 nachfolgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:



Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

Im Anschluss an den Bau der neuen Salzlagerhalle wurde kurzfristig ein Auftrag über die Lieferung von 400 Tonnen Streusalz vergeben, um noch in den sogenannten Sommerbezug zu gelangen. Diese bis zum 31.07. eingeräumte Sonderkondition sieht einen Preisnachlass von 20 Euro/Tonne vor.

Die Begleichung der eingegangenen Rechnung war aber aus der entsprechenden Planungsstelle 12.02.01.5281001 (Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen) nicht mehr möglich, da die Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 Euro bereits aufgebraucht waren. Dies ist insbesondere auf den intensiven Winter 2012/13 (2011/12 Verbrauch 163 to, 2012/13 Verbrauch 604 to) und die damit verbundenen außerordentlichen Aufwendungen zu erklären.

Es werden daher überplanmäßige Finanzmittel in Höhe von 40.000 Euro benötigt.

Begründung für die Dringlichkeit:

Da das Streusalz schon im Juli bezogen wurde und die entsprechende Rechnung bereits seit Ende Juli fällig ist, wird die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel im Wege der Dringlichkeit beantragt. Die Entscheidung kann nicht bis zur nächsten Sitzung des Rates warten, da sonst mit erheblichen Nachteilen (hier: Verzugszinsen) für die Stadt zu rechnen ist.

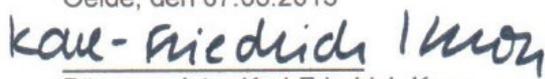
Haushaltsrechtliche Deckung:

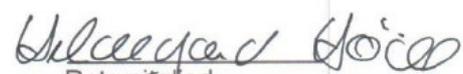
Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 40.000,00 EUR bei der Planstelle: 12.02.01.528 / 1001 (Bezeichnung: Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen) ist wie folgt gewährleistet:
40.000,00 EUR Wenigeraufwand bei der Planstelle 12.01.01.524 / 2002, (Bezeichnung: Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens)

Dringlichkeitsentscheidung

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wird der überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 40.000,00 EUR bei der Planstelle: 12.02.01.528 / 1001 (Bezeichnung: Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen) zugestimmt.

Oelde, den 07.08.2013


Bürgermeister Karl-Friedrich Knop


Ratsmitglied